

Beglaubigte Abschrift



Verkündet am 11.09.2015

Steinroetter, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

Amtsgericht Essen-Borbeck

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

Verf.	Fest- satz		10/15	Maß-
RA	<b>EINGEGANGEN</b>			Verf. not.
SB	23. SEP. 2015			Rock- sp.
Rock- sp.	FRANK DOHRMANN RECHTSANWALT			Zeh- lung
zKA				Stell- ung

In dem Rechtsstreit

des Herrn ~~Wolfgang Beckhoff, geb. am 15.01.1958, wohnhaft in...~~

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt ~~Frank Dohrmann, geb. am 12.01.1968, wohnhaft in...~~

gegen

Herrn ~~Frank Dohrmann, geb. am 12.01.1968, wohnhaft in...~~

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt ~~Frank Dohrmann, geb. am 12.01.1968, wohnhaft in...~~

hat das Amtsgericht Essen-Borbeck  
im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 28.08.2015  
durch die Richterin am Amtsgericht Momberger

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 632,50 nebst Zinsen in Höhe  
von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21.01.2014  
sowie EUR 147,56 nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen  
Basiszinssatz seit dem 12.04.2014 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 60% und der Beklagte 40% zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beiden Parteien bleibt vorbehalten, die Vollstreckung durch den jeweiligen Vollstreckungsgläubiger durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils für den Vollstreckungsgläubiger vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die jeweils vollstreckende Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### **Tatbestand**

Der Kläger macht gegen den Beklagten Schadensersatzansprüche geltend aus einem Verkehrsunfall, welcher sich am 07.09.2013 gegen 18.30 Uhr in Essen ereignet hat.

Der Kläger befuhr am Unfalltag mit seinem Fahrrad die Alte Bottroper Straße. Er befuhr dabei den Gehweg entgegen der Fahrtrichtung. Der Kläger beabsichtigte, im Kreuzungsbereich Alte Bottroper Straße/Bottroper Straße den Fußgängerüberweg, der sich im Kurvenbereich von der Bottroper Straße in die Alte Bottroper Straße befindet, zu überqueren.

Der Beklagte befuhr zum Unfallzeitpunkt mit seinem Fahrzeug die Bottroper Straße und beabsichtigte, nach rechts in die Alte Bottroper Straße einzubiegen.

Im Bereich des Fußgängerüberweges (Zebrastreifen) kam es zu einer Kollision des Beklagtenfahrzeugs mit dem auf dem Fahrrad sitzenden Kläger, der im Begriff war, den Fußgängerüberweg fahrend zu überqueren.

Der Kläger wurde verletzt und wurde vom herbeigerufenen Rettungswagen ins Krankenhaus verbracht. Im Krankenhaus wurden folgende Verletzungen festgestellt:

Der Beklagte behauptet, dass er vor dem Kurvenbereich seine Geschwindigkeit auf Schrittgeschwindigkeit reduziert habe und gerollt sei. Da sich dem Fußgängerüberweg keine Fußgänger genähert hätten, sei er in den Kurvenbereich eingefahren. Noch bevor er sein Fahrzeug wieder beschleunigen könne, sei er vom Fahrrad des Klägers an der rechten Fahrzeugseite gerammt worden. Der Kläger sei auf dem schmalen Gehweg mit unangepasster Geschwindigkeit gefahren und habe offensichtlich aus diesem Grund das Fahrzeug des Beklagten zu spät gesehen. Der Beklagte habe auch aufgrund der dortigen Sträucher eine schlechte Sicht auf den schmalen Gehweg gehabt und habe deshalb den Kläger nicht erkennen können. Der Beklagte ist der Ansicht, dass er mit dem in entgegengesetzter Richtung fahrenden Kläger auch nicht hätte rechnen können und müssen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung des Zeugen ~~XXXXXX~~ und durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 24.10.2014 sowie auf das bei den Akten befindliche Gutachten, Blatt 112 bis 161 der Akte Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist nur teilweise begründet.

Dem Kläger steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von EUR 632,50 zu.

Der Anspruch ergibt sich aus §§ 7, 18 StVG.

Der Beklagte haftet als Halter des am Unfall beteiligten Fahrzeugs aus dessen Betriebsgefahr, § 7 StVG. Der Unfall hat sich beim Betrieb des Fahrzeugs ereignet. Die Haftung ist auch nicht ausgeschlossen. Höhere Gewalt im Sinne des § 7 StVG lag nicht vor.

Zu der allgemeinen Betriebsgefahr kommt vorliegend ein Verstoß des Beklagten gegen die sich aus §§ 1 und 3 StVO ergebenden Verpflichtungen zur gegenseitigen Rücksichtnahme und zur Anpassung der Geschwindigkeit an die Straßenverkehrsverhältnisse. Der Beklagte fuhr vorliegend unstreitig auf einen Fußgängerüberweg zu. Einem solchen hat man sich regelmäßig mit einer so geringen Geschwindigkeit zu nähern, dass man jederzeit bremsbereit ist. Dies gilt vorliegend umso mehr, als die Verkehrsteilnehmer von rechts (vom Beklagten aus gesehen) durch die vorhandenen Sträucher sehr schwer gesehen werden können.

Dass der Beklagte vorliegend mit einer deutlich zu hohen Geschwindigkeit von 30 bis 35 km/h auf den Fußgängerüberweg zugefahren ist, ergibt sich aus dem überzeugenden Ergebnis des schriftlichen Sachverständigengutachtens. Der Sachverständige hat nachvollziehbar und plausibel dargelegt, dass die Kollisionsgeschwindigkeit des Beklagtenfahrzeugs zwischen 30 und 35 km/h betragen habe. Darüber hinaus hat der Sachverständige ebenfalls überzeugend ausgeführt, dass der Beklagte bei einer deutlichen Reduzierung der Geschwindigkeit rechtzeitig hätte reagieren und abbremsen können, so dass die Kollision vermieden worden wäre.

Der Kläger muss sich vorliegend jedoch ein erhebliches Mitverschulden gemäß § 254 BGB anrechnen lassen, da er dem Beklagten hätte Vorrang gewähren müssen.

Zwar hat der Kläger zum Zeitpunkt der Kollision einen Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) überquert, an welchem Autofahrer das Überqueren gemäß § 26 Abs. 1 StVO grundsätzlich ermöglichen müssen. Dies gilt jedoch nur für Fußgänger, nicht dagegen für Radfahrer. Diese genießen den Schutz des § 26 StVO jedenfalls dann nicht, wenn sie den Fußgängerüberweg fahrend überqueren, so wie es der Kläger vorliegend unstreitig getan hat.

Dass der Kläger den Beklagten zu dem Zeitpunkt, als er sich zum Überfahren entschloss, noch nicht hat sehen können, konnte nicht festgestellt werden. Hiervon wäre nach dem Ergebnis des Sachverständigengutachtens nur dann auszugehen, wenn der Kläger zunächst auf dem Gehweg gestanden und aus dem Stillstand heraus beabsichtigt hätte, über den Fußgängerüberweg zu fahren.

Dem steht jedoch die Aussage des Zeugen ~~Wassner~~ entgegen. Dieser hat glaubhaft bekundet, dass ihm beim Rechtsabbiegen der Kläger auf dem Gehweg entgegengekommen sei. Anschließend habe er das Kollisionsgeräusch gehört und

im Rückspiegel die Situation nach der Kollision gesehen. Zu diesem Zeitpunkt habe sich der Zeuge nur etwa 20 bis 30 m entfernt befunden.

Die Aussage des Zeugen ~~XXXXX~~ war glaubhaft. Der Zeuge war ersichtlich um wahrheitsgemäße Wiedergabe der Geschehnisse bemüht. Erinnerungslücken hat er offen zugegeben. Es waren weder Belastungs- noch Begünstigungstendenzen erkennbar.

Angesichts des Umstandes, dass sich das Beklagtefahrzeug nach den glaubhaften Angaben des Zeugen hinter dem Fahrzeug des Zeugen befunden hat, der Kläger dem Zeugen entgegengekommen ist und nicht – wie von diesem behauptet – wartend am Zebrastreifen gestanden hat sowie aufgrund des Umstandes, dass der Zeuge sich nur wenige Meter vom Kollisionsort befunden hat, als es zur Kollision gekommen ist, ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger „fliegend“ den Fußgängerüberweg überquert hat und den Beklagten bei ausreichender Beachtung der Verkehrssituation hätte sehen können und müssen.

Unter Abwägung der beiderseitigen Verursachungsbeiträge erscheint vorliegend eine hälftige Schadensteilung angemessen.

Insgesamt kann der Kläger einen Betrag in Höhe von EUR 632,50 ersetzt verlangen.

Der Kläger hat zunächst einen Anspruch auf Schmerzensgeld. Angesichts der festgestellten Verletzungen und unter Berücksichtigung eines – wenn auch kurzen – stationären Krankenhausaufenthaltes sowie der Dauer der attestierten Arbeitsunfähigkeit und der Dauer der Nacken- und Brustschmerzen ist der geltend gemachte Anspruch in Höhe von EUR 800,00 durchaus als angemessen anzusehen.

Es besteht darüber hinaus ein Anspruch auf Schadensersatz hinsichtlich des beschädigten Fahrrades. Allerdings muss sich der Kläger hier einen Abzug neu für alt gefallen lassen, da das Fahrrad zum Unfallzeitpunkt unstrittig 6 Jahre alt war. Angemessen aber auch ausreichend dürfte vorliegend ein Abzug um 1/5 sein, da das Fahrrad unstrittig die ersten 5 ½ Jahre nicht in Gebrauch war. Grundsätzlich geht das Gericht von einer durchschnittlichen Lebensdauer eines Fahrrades von 20 Jahren aus. Bei guter Pflege kann ein Fahrrad sicher auch deutlich länger Freude bereiten. Bei weniger guter Pflege kann ein Fahrrad aber auch bereits nach wenigen Jahren unbrauchbar geworden sein. Anzusetzen ist vorliegend mithin ein Ersatzbetrag in Höhe von EUR 400,00, § 287 ZPO.



Ersetzt verlangen kann der Kläger weiterhin den unstreitig entstandenen Arbeitsausfall in Höhe von EUR 40,00 sowie eine Auslagenpauschale in Höhe von EUR 25,00.

Einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für das beschädigte Handy besteht nicht, da der Kläger schon nicht bewiesen hat, dass das Handy bei der Kollision beschädigt worden ist. Der Beklagte hat dies bestritten. Das Beweisangebot des Klägers „Ortsbesichtigung“ ist ungeeignet, da eine Inaugenscheinnahme lediglich den Beweis erbringen kann, dass das Handy zum Zeitpunkt der Beweisaufnahme beschädigt ist, nicht jedoch wodurch es beschädigt worden ist.

Ein Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten besteht ebenfalls nicht, da schon nicht dargelegt ist, um was für Fahrten es sich im Einzelnen gehandelt hat.

Die Hälfte des erstattungsfähigen Betrages in Höhe von insgesamt EUR 1.265,00 beträgt EUR 632,50.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB. Spätestens mit Ablauf der im Schreiben vom 08.01.2014 gesetzten Frist befand sich die Beklagte mit der Zahlung des Schadensersatzes in Verzug. Der Unfall war zu diesem Zeitpunkt bereits mehrere Monate her.

Erstattet verlangen kann der Kläger schließlich auch die geltend gemachten Anwaltskosten als Rechtsverfolgungskosten. Diese Kosten sind jedoch nur nach dem berechtigten Gegenstandswert ersatzfähig. Ausgehend von einem Wert bis EUR 1.000,00 ergibt sich eine Rechtsanwaltsvergütung in Höhe von EUR 147,56. Zinsen hieraus kann der Kläger jedoch erst ab Rechtshängigkeit verlangen, da ein vorheriger Verzugseintritt nicht feststellbar ist.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder

2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss innerhalb einer **Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Essen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Essen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Momberger

Beglaubigt



Steinroetter

Justizbeschäftigte

